

Mustertestament; des Ehemanns (Ehegatten mit Kindern)

Ein eigenhändiges Testament das von Hand niederzuschreiben ist, könnte wie folgt aussehen:

Eigenhändige letztwillige Verfügung

von

Vorname/Name, geb. Datum von Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Beruf, wohnhaft in PLZ/Ort, Strasse/Hausnummer.

1. Am Datum haben meine Frau und ich beim Notariat Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort einen Ehevertrag (Vorschlagsvereinbarung) abgeschlossen. Aufgrund jenes Vertrages fällt der ganze Vorschlag an meine überlebende Ehefrau.
2. Ich setze meine Ehefrau Vorname/Name über den verfügbaren Teil meines Nachlasses (zurzeit 3/16) als Erbin ein und vermache ihr überdies am Rest meines Nachlasses die lebenslängliche Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB. Meine Frau kann aber auch anstelle der Nutzniessung den gesetzlichen Pflichtteil (zurzeit 1/4 des Nachlasses zu Eigentum) wählen.
3. Meiner Ehefrau soll das Vorrecht zustehen, auf Anrechnung an ihre güter- und erbrechtlichen Ansprüche beliebige Nachlassobjekte zu übernehmen.
4. Ich ernenne meine Ehefrau zu meiner Willensvollstreckerin.

Ort der Errichtung, den Tag, Monat, Jahr

..... Unterschrift

Wichtige Hinweise

Der in der Regel von einem Fachmann vorgeschriebene Entwurf ist gemäss ZGB 505, Abs. 1:

- eigenhändig von Anfang bis Ende abzuschreiben,
- mit Ort und Datum zu versehen und
- zu unterschreiben

Das Testament kann zu Hause aufbewahrt, bei einer Bank oder irgendeiner Person hinterlegt oder am Wohnort beim Notariat deponiert werden. Bei alleinstehenden Personen empfiehlt sich aus Sicherheitsgründen eine Deposition beim örtlichen zuständigen Notariat oder Treuhänder.

Das Testament ist beim Tode des Erblassers der zuständigen Behörde (im Kanton Zürich: Bezirksgericht des letzten Wohnortes) zur amtlichen Eröffnung einzureichen.

Vorbehalt an die Leser dieses Dokuments

Diese Vorlage hat nur informativen Charakter. Sie wird ohne jede Gewähr im Internet veröffentlicht. Wo Pflichtteile zu beachten sind, ist sie nicht einsetzbar. Sie ersetzt einen individuellen Testamentsentwurf und eine Individualberatung mit Aktenkenntnis im konkreten Einzelfall nicht.